



Verbandstag des Basketballverbandes Rheinland-Pfalz
am 20. Juni 2010 in Bad Dürkheim

A N T R A G 3 - Änderungen – Ergänzungen- BVRP Ordnungen

§ 3 BVRP- SO

§ 3.3 Teilnahmeberechtigung von Vereinen und Mannschaften

3.3 Die Teilnahmeberechtigung von Vereinen und Mannschaften wird erst dann erteilt, wenn **die erforderliche Gestellung von Schiedsrichtern gemäß der BVRP-Schiedsrichterordnung erfüllt wird.**

Wird ein Verein erstmals in den BVRP aufgenommen, trifft ihn diese Auflage erst in der dritten Saison. Bei erneuter Aufnahme eines Vereins in den BVRP entscheidet der jeweilige Bezirks-Sportwart, ob die Regelung des Satzes 3 anzuwenden ist.

Begründung:

Anpassung an die in 2008 geänderte BVRP-Schiedsrichterordnung.

Wegfall des alten, nicht mehr gültigen Querverweises mit Paragraphen zur BVRP-Schiedsrichterordnung.